

# RS Vwgh 2005/1/28 2004/01/0396

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2005

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Das Beschwerdevorbringen, der Asylwerber und seine Familie würden nunmehr im Kosovo von Kreditgebern, welche ihm einen Kredit für die Ausreise bzw. den Studienaufenthalt in Österreich gewährt hätten, bedroht, weil er in Österreich keine Verdienstmöglichkeit habe finden können, um das gegebene Darlehen zurückzuzahlen, ist keinem Konventionsgrund zuordenbar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004010396.X02

## Im RIS seit

11.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)